

Bericht
des Arbeitskreises Straßenbaupolitik

TOP 1.2: Konsequenzen der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Artenschutz und Natura 2000

1. Im Urteil vom 10.01.2006, Rs. D – 98/03 (NuR 2006, S. 166) hat der Europäische Gerichtshof u.a. festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Regelung des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatschG die Vorschriften in Artikel 12 Abs. 1 lit. d sowie in Artikel 16 FFH-Richtlinie unzureichend umgesetzt hat. Die Folge ist, dass die Regelung des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatschG nicht mehr angewendet werden kann, soweit EU-rechtlich geschützte Arten betroffen sind. Danach galten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 BNatschG u. a. nicht für den Fall, dass die Handlungen bei Ausführung eines nach der Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG) zugelassenen Eingriffs (genehmigtes Verkehrsprojekt) vorgenommen und hierbei die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Lebensstätten (Nist,- Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) nicht absichtlich beeinträchtigt wurden. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass die vorgenannte Regelung mit den Artikeln 12 lit. d und 16 FFH-Richtlinie nicht vereinbar ist, weil danach auch unabsichtliche Beschädigungen oder Vernichtungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten zu verhindern sind, und weil die weiteren Voraussetzungen der FFH-RL, insbesondere des Art. 16, im Rahmen der Eingriffsregelung nicht entsprechend geprüft werden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat zur Folge, dass auch Beeinträchtigungen, die als bloße Nebenfolge einer an sich rechtmäßigen Tätigkeit (genehmigtes Verkehrsprojekt) eintreten, den artenschutzrechtlichen Verboten unterliegen und nur zugelassen werden können, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Artikel 16 der FFH-Richtlinie erfüllt sind.

2. In dem o.g. Urteil befasst sich der Europäische Gerichtshof nicht mit der Frage, ob die Regelung des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatschG mit den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist.
3. In einer Mitteilung vom 14. August 2006 (Verfahren Nr. 1998/4993) hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 226 EG-Vertrag ein Eckpunkte-Papier mit Vorschlägen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes unter Beifügung der Hinweise der LANA vom 29.05.2006 zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen nebst einem Zeitplan übersandt. Bezüglich des zeitlichen Ablaufes teilt die Bundesregierung mit, dass sie anstrebt, im Januar 2007 über die vom Bundesumweltministerium in Abstimmung mit den beteiligten Bundesministerien erarbeitete Gesetzesvorlage zu beschließen. Nach Zuleitung der Gesetzesvorlage an den Bundesrat und den Bundestag soll der Bundestag im Juli 2007 und der Bundesrat im Oktober 2007 über die Vorlage beraten und Beschluss fassen.
4. Bis zur Anpassung der nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften an die europäischen Vorgaben sind über § 62 BNatSchG die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie die Artikel 5 - 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie als Prüfungsmaßstäbe für die Zulassung von Vorhaben anzuwenden. Wie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall der Ortsumgehung Stralsund gezeigt hat, können Straßenbauvorhaben jedenfalls dann genehmigt werden, wenn der Straßenbaulastträger für die geplante Baumaßnahme zwar eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatschG benötigt, aber nachweisen kann, dass die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt und damit keine weiteren Ausnahmetatbestände mehr zu prüfen sind.
5. Falls dem Straßenbaulastträger der unter Nr. 4 genannte Nachweis jedoch nicht gelingt, ist mangels hierzu vorliegender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder des Bundesverwaltungsgerichts offen, ob und in welcher Weise die Ausnahmen gemäß Artikel 16 FFH-Richtlinie / Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie für Straßenbauvorhaben anzuwenden sind. Die rechtsverbindliche Klärung der Ausnahmevoraussetzungen in Artikel 16 FFH-

Richtlinie/Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie für Straßenbauvorhaben ist unerlässlich, um hierfür - ebenso wie im Fall des Verkehrsflughafens Berlin - Schönefeld - Befreiungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilen zu können.